

Berlin, 30.8.2019

Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht DSM-RL (EU) 2019/790 in Deutschland

A. DSM-Richtlinie

I. Allgemeine Vorbemerkungen zur Richtlinie

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) dankt für die Möglichkeit, im Vorfeld der Umsetzung der sog. DSM-Richtlinie Hinweise und Anregungen einbringen zu können. Die deutschen Bibliotheken haben die Richtlinie – trotz einiger Kritik im Detail – grundsätzlich sehr begrüßt. Sie bitten daher um eine zügige Umsetzung ins nationale Recht. Ziel der Richtlinie war es, das Urheberrecht in den EU-Staaten zu harmonisieren, den Binnenmarkt zu stärken und die Teilhabe der Urheber zu fördern. Diese Ziele unterstützen die Bibliotheken ausdrücklich.

In vielen Bereichen – Text und Data Mining, Ausnahmeregelungen zur Lizenzierung zur Veranschaulichung in der Lehre, Zugang zu vergriffenen Werken und bei der Ausnahmeregelung zur Digitalisierung von Werken zu Archivierungszwecken (auch in grenzüberschreitenden Netzwerken) - sind Verbesserungen und Vereinfachungen für Bibliotheken erzielt worden. Bezüglich der beiden im Vorfeld besonders umstrittenen Artikel zum Leistungsschutzrecht (Artikel 15) und zur Verantwortlichkeit von Upload Plattformen (Artikel 17) bleibt der dbv kritisch.

Gleichzeitig plädieren wir dafür, bei der Umsetzung der Richtlinie generell klare Regelungen für Bibliotheken und die wissenschaftliche Lehre zu erstellen. Staatliche Einrichtungen wie Bibliotheken, Universitäten und Forschungseinrichtungen sind in besonderem Maße aufgrund ihres öffentlichen Auftrags der Einhaltung von Recht und Gesetz verpflichtet, man erwartet von ihnen mit gutem Recht, dass sie absolut rechtskonform arbeiten. Wenn rechtliche Unsicherheiten aufgrund von unklaren Regelungen bestehen, behindert das in besonderem Maße die konstruktive Arbeit in derartigen Einrichtungen.

Ein zentraler Kritikpunkt der deutschen Bibliotheken an der Richtlinie war und ist, dass keine Regelung zur elektronischen Bibliotheksleihe (E-Lending) enthalten ist. Bereits 2016 hat der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass eine gesetzliche Regelung der elektronischen Bibliotheksleihe im nationalen Recht möglich ist und dass sich die E-Ausleihe nicht grundsätzlich von der Leihe analoger Werke unterscheidet.¹ Es sollte daher unbedingt die Gelegenheit der Umsetzung der Richtlinie genutzt werden, um auch eine gesetzliche Regelung zum E-Lending – vorzugsweise durch Erweiterung von § 27 Abs. 2 UrhG – zu erlassen. Inzwischen belegen zahlreiche Studien – die unter Beteiligung von Verlagen und anderen Industrievertretern erstellt wurden – dass die elektronische Ausleihe durch Bibliotheken den

¹ Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht (Rechtssache C-174/15).

Verkauf von E-Books nicht schädigt, sondern durch Leseförderung und Empfehlung neuer Bücher in vielen Fällen sogar fördert.² Es gibt also keinen Grund, die Umsetzung des EuGH-Urteils weiter zu verzögern und damit nicht zuletzt Autorinnen und Autoren die Möglichkeit vorzuenthalten, über eine angemessene Bibliothekstantieme an den Ausleihen zu verdienen.

Im Folgenden finden Sie unsere detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Artikeln der Richtlinie.

II. Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Art. 3 bis 7)

1. Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Art. 2 Nr. 1 und 2, Art. 3 und 7)

Der neue § 60d UrhG dürfte grundsätzlich ausreichend weit formuliert sein, um den Bedürfnissen der wissenschaftlichen Forschung zu genügen. Falls § 60d UrhG in engerer Anlehnung an die Richtlinie dahingehend umformuliert werden sollte, dass nach den forschenden Einrichtungen differenziert wird, müssten Einrichtungen des Kulturerbes explizit werden, denn insbesondere die wissenschaftlichen Bibliotheken und die großen Archive tragen durch eigene Forschung zur Mehrung des Wissens bei. Text und Datamining geben den Kultureinrichtungen wichtige Möglichkeiten, ihre eigenen Bestände besser und tiefergehend zu erschließen (vgl. Erwägungsgründe 12 und 13).

Nötig ist ferner eine Klarstellung, dass alle nach § 60e digitalisierten Werke, zu denen die Forschenden legalen Zugang haben, für Text- und Datamining genutzt werden dürfen. Dies ist wichtig insbesondere mit Blick auf § 60e Abs. 4 wo ansonsten eine Bindung an die Räumlichkeiten der Einrichtung bestünde. Ohne eine explizite Erwähnung, beispielsweise in der Gesetzesbegründung, wäre ein Text- und Datamining an den digitalisierten aber ursprünglich nur analog vorliegenden Beständen praktisch unmöglich, denn die Terminals in den Einrichtungen sind für Text und Datamining nicht geeignet. Da Artikel 3 Abs. 1 aber ausdrücklich die Erlaubnis einer Vervielfältigung zum Zwecke des Text- und Datamining einräumt, wäre es unsinnig, bereits in den Einrichtungen vorliegende Digitalisate auszunehmen und statt dessen eine erneute Digitalisierung auf anderer Rechtsgrundlage zu verlangen.

Änderungsbedarf besteht bei § 60h Abs. 2 UrhG. Für nicht-kommerzielles Text- und Datamining sollte die derzeit vorgesehene Entschädigung über eine Verwertungsgesellschaft entfallen. Der urheberrechtlich Schaden ist „minimal“ (Erwägungsgrund 17) und eine Entschädigung letztlich forschungsfeindlich, insbesondere wenn sie mit bürokratischem Aufwand bei den Forscherinnen und Forschern verbunden ist. Zudem ist wegen des Umkehrschlusses u.a. zu Art. 5 Abs. 4 (mögliche Vergütung für die digitalen Unterrichts- und Lehrtätigkeiten) mindestens sehr fraglich, ob die Richtlinie für Text- und Datamining keine Vergütungspflicht zulässt.

Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie erlaubt die Aufbewahrung des Korpus auch durch andere Einrichtungen. Daher muss im nationalen Recht die Beschränkung auf die in § 60e und 60f

² Aktuell beispielsweise die Studie des Panoramaproject <https://www.panoramaproject.org/>.

UrhG genannten Einrichtungen ebenso wie die Löschpflicht aufgehoben werden. Weil es hinsichtlich der Speicher-Einrichtungen keine Beschränkung mehr gibt, darf diese Aufgaben nun auch an Unternehmen ausgelagert werden. Das kann in der Praxis Kosten sparen.

Nach Art. 3 Abs.2 der Richtlinie soll das Korpus „zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ aufbewahrt werden dürfen. Auch wenn in der Richtlinie eine *ausdrückliche* Erlaubnis (Schranke) der Verfügbarmachung für diese Zwecke fehlt, wird sich diese aus einer ergänzenden Richtlinien-Auslegung ergeben, denn ohne eine solche Erlaubnis würde sie keinen Sinn machen. Dementsprechend sollte in § 60d UrhR klargestellt werden, dass und unter welchen konkreten Voraussetzungen die speichernden Einrichtungen anderen für diese Zwecke den Zugriff auf das gespeicherte Korpus *erlauben* dürfen. Der Wortlaut des § 60d Abs.3 UrhG ist („zur Aufbewahrung“) spricht insoweit bisher eher gegen die Möglichkeit der o.g. wissenschaftlichen Überprüfung.

Die Sicherheits- und Integritätsregeln der Abs.2 und 3 des Art. 3 der Richtlinie gehen über das hinaus, was bisher in § 60d UrhG geregelt ist. Der dbv befürchtet, dass mit praktisch nur schwer zu erfüllenden Forderungen der Rechteinhaber neue Hindernisse für Forscheraktivitäten entstehen könnten. Die Bundesregierung sollte daher einen Dialog der in Abs. 4 genannten Institutionen unterstützen und den Erlass eines „Memorandums of Understanding“ oder anderer allgemeinverbindlicher Regelungen unterstützen.

2. Kommerzielles Text und Data Mining (Art. 2 N.r 2, Art. 4, 7)

Der Deutsche Bibliotheksverband begrüßt auch die Text und Datamining-Schranke des Art.4 der Richtlinie. Bei der denkbaren Einführung eines Entschädigungsanspruchs für kommerzielles Text- und Datamining sollte besonders darauf geachtet werden, dass der bürokratische Aufwand der Abrechnung einzelner Forschungsprojekte minimiert bleibt. Mit Blick auf den „minimalen“ Schaden sollte aber eher auch beim kommerziellen Text- und Datamining von einer Entschädigungspflicht abgesehen werden.

3. Grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten (Art. 5, 7)

Die Bibliotheken begrüßen kommerzielle Angebote, die über die engen Erlaubnisse in UrhG hinausgehen. Verlagsübergreifende „Lizenzierungsplattformen“, insbesondere für Lehrbücher, sind dann sinnvoll, wenn sie über den engen Bereich der gesetzlich erlaubten Nutzungen hinaus attraktive Angebote machen. Aus Sicht der Bibliotheken besteht durchaus ein Markt dafür, falls sich die Angebote an Bibliotheken wenden.

Auf keinen Fall sollte dagegen von der in der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Lehrbücher ganz oder teilweise aus dem Bereich der gesetzlichen Erlaubnis auszunehmen. Eine solche Ausnahme würde keinerlei Akzeptanz bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder bei Studierenden finden. Im Bereich der akademischen Lehre Texte danach unterscheiden zu wollen, ob sie *entweder* für die Lehre und *oder* für die Forschung gedacht sind, würde der Einheit von Bildung und Forschung an Universitäten und Hochschulen diametral widersprechen. Jedes klassische Lehrbuch im Wissenschaftsbereich wird mit dem Anspruch geschrieben, auch einen Beitrag zur Forschung zu leisten und umgekehrt wird jede Forschungspublication auch mit dem Anspruch verfasst, dass daraus etwas gelernt werden kann. Jede Ausnahme von Lehrbüchern von dem Bereich der

gesetzlichen Erlaubnisse gemäß Art. 5 Abs.2 der Richtlinie würde dieses – besonders in Deutschland sehr starke – Grundverständnis von wissenschaftlicher Lehrtätigkeit betreffen. Es ist absehbar, dass dies auf erhebliches Unverständnis und geschlossene Ablehnung in der Wissenschaft treffen würde. Es ist auch sehr unwahrscheinlich, dass damit dem Lehrbuchabsatz gedient wäre, da dann verstärkt auf Werke ausgewichen würde, die von der Erlaubnis erfasst sind.

Zur Lehre gehört es auch, dass die fachlich kompetenten Dozierenden die Materialien, die sie für ihren Unterricht (z.B. in digitalen Semesterapparaten) nutzen wollen, selbst aussuchen dürfen, und zwar hindernisfrei. Deutschland sollte dies nicht durch eine obligatorische Suche nach Werken auf Lizenzierungsplattformen behindern, zumal die Abgrenzung zwischen Lehr- und Forschungsliteratur keinesfalls klar definiert ist. Dabei darf nicht nur der nationale Lehrbuchmarkt betrachtet werden: Insbesondere auf ausländischen Buchmärkten, die für Universitäten eine immer größere Rolle spielen, können andere Unterscheidungsmerkmale gelten als für deutschsprachige Studienbücher.

Die Richtlinie soll grenzüberschreitende Lehr- und Studienaktivitäten erleichtern. Dozierende und Studierende sind im EU-Raum mobil. Deutschland sollte den EU-Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten durch Sonderbedingungen die Lehre oder das Studium nicht unnötig erschweren.

4. Erhaltung des Kulturerbes (Art. 2 Nr. 3, Art. 6,7)

Der Bibliotheksverband begrüßt, dass nach Art.7 Abs.1 die Erlaubnisse der Art. 3,5 und 6 der Richtlinie zwingend ausgestaltet werden müssen. Nur durch die Durchsetzung der gesetzlichen Regelung gegenüber Vertragsbestimmungen kann eine echte Harmonisierung erfolgen. Es muss in § 60e UrhG oder an anderer geeigneter Stelle klargestellt werden, dass die Maßnahmen zum Erhalt des Kulturerbes auch einrichtungsübergreifend, gegebenenfalls sogar grenzüberschreitend, erlaubt sind. Das ist beispielweise dann relevant, wenn eine größere Einrichtung für eine kleinere Einrichtung deren Bestand digitalisiert und langzeitarchiviert. Dies ergibt sich insbesondere aus Erwägungsgrund 28.

III. Vergriffene Werke (Art. 8 bis 11)

Bei Werken, die auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich sind (vergriffene Werke), können wir davon ausgehen, dass durch die Nutzung dieser Werke durch Einrichtungen des Kulturerbes generell nicht in die Verwertungsinteressen der Rechteinhaber eingegriffen wird, und zwar unabhängig davon, ob ein Werk 1964, 1984 oder 2004 erstmals erschienen ist. Auf der anderen Seite besteht ein großes öffentliches und wissenschaftliches Interesse daran, für diese Werke, seien es Forschungsarbeiten oder Romane, Zugriffsmöglichkeiten zu haben. Daher ist es wichtig und richtig, jetzt auf den bisher in §§ 51 ff. VGG bestehenden Zeitschnitts (1966) für die Nutzung vergriffener Werke zu verzichten oder ihn zumindest weit nach vorn zu schieben und als „Moving Wall“ auszugestalten.

1. Erlaubte Nutzungen (Art. 8 Absatz 1 bis 6)

Als außerordentliches Hindernis für die zeithistorische Forschung hat sich ebenfalls die nicht-Nutzbarkeit von Zeitungen und Zeitschriften im Rahmen der bisherigen Regelung erwiesen, die auf die Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften angewiesen ist. Neben einer klaren und einfachen Schrankenerlaubnis (Art.8 Absatz 2) sollten die Gesetzgebungsorgane die Nutzung vergriffener Zeitungen und Zeitschriften durch Änderungen des VGG faktisch

ermöglichen, die darauf hinwirken, dass Verwertungsgesellschaften Vergütungsvereinbarungen über sie abschließen oder Tarife anbieten können.

Zusätzlicher Hinweis:

Durch den neuen § 60e Abs.5 UrhG, der u.a. Zeitungen von der Erlaubnis zum Kopienversand der Bibliotheken ausnimmt, sind erhebliche Probleme für die (nicht nur historische) Forschung entstanden – und das ohne Not. Forschung an vergriffenen historischen Zeitungen und Pressezeitschriften ist derzeit tatsächlich nur noch mit „Bibliotheksreisen“ möglich, weil auch sehr lange vergriffene Zeitungen nur noch vor Ort konsultiert und kopiert werden dürfen. Mindestens müsste § 60e Abs. 5 UrhG an § 60a Abs. 2 und § 60c Abs. 3 UrhG angepasst werden und um vergriffene Werke und Werke geringen Umfangs erweitert werden.

2. Ausnahmen (Art. 8 Abs. 7)

Es sollte klargestellt werden, dass vergriffene Werke, die nicht unter die engen Ausnahmen für Filmwerke oder Drittstaaten fallen, digitalisiert und zugänglich gemacht werden dürfen. Insbesondere die in Deutschland veröffentlichten vergriffenen Zeitschriften und Buchreihen (beispielsweise mehrbändige Lexika) sind kulturell und wissenschaftlich von hohem Wert. Sie sollten schnellstmöglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dabei sollte mindestens in der Gesetzesbegründung erwähnt werden, dass sich die Prüfpflichten bei Reihen sich nur auf die Reihen als ganze beziehen, nicht auf jedes einzelne möglicherweise enthaltene Werk.

4. Zentrales Online-Portal (Art. 10)

Hier ist zu prüfen, ob das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) – ungeachtet der Zuständigkeit des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum nach Art. 10 Abs. 1 DSM-Richtlinie – jedenfalls für Schriftwerke beim DPMA fortgeführt werden sollte. Es dürfte mehr Sinn machen, das Register bei der Deutschen Nationalbibliothek zu führen, die die Digitalisierung vergriffener Bücher koordiniert und in ihrem Katalog über die nötigen Metadaten verfügt. Der derzeit nötige Datentransfer zum DPMA könnte entfallen. Es erscheint auch wahrscheinlicher, dass mögliche Rechteinhaber von Büchern bei der Nationalbibliothek nach ihren Werken suchen würden als in einem Register beim DPMA.

5. Dialog der Interessenträger (Art. 11)

Die Bibliotheken begrüßen den vorgesehenen Dialog der Interessenvertreter. Sie werden sich konstruktiv daran beteiligen.

IV. Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung (Art. 12)

1. Fakultative Umsetzung (Umsetzungsbedarf?)

Die insbesondere in den skandinavischen Ländern gemachten Erfahrungen mit einer erweiterten kollektiven Lizenzvergabe (ECL) sind positiv. Es sollte daher geprüft werden, ob Verwertungsgesellschaften, die eine repräsentative Anzahl von Rechteinhabern repräsentieren, nicht die erweiterten Rechte auch für die sog. „Aussenseiter“ zugesprochen werden könnten. Dies könnte nicht zuletzt bei der Umsetzung von Art. 17 ein Weg sein,

Filtermechanismen zu vermeiden und statt dessen über Lizenzlösungen mit den Verwertungsgesellschaften den Plattformen möglichst weitgehende Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Urheberinnen und Urheber zu ermöglichen.

Aus unseren Hinweisen zu Art. 8 ergibt sich außerdem, dass etwa hinsichtlich der Lizenzierung von Zeitungsbeiträgen Bedarf besteht, die bisherigen Handlungsmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften zu erweitern.

2. Anwendungsbereiche (Art. 12 Absatz 2)

Verwertungsgesellschaften sollten unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, über ihre bisherige, die Werk- oder Nutzungsart betreffende Zuständigkeit hinaus Lizenzen abzuschließen, wenn es bisher dafür keine einschlägige Verwertungsgesellschaften gibt.

3. Ausgestaltung des Lizenzvergabeverfahrens (Art. 12)

Keine Anmerkungen

V. Verhandlungsmechanismus für Video-Abrufdienste (Art. 13)

Keine Anmerkungen

VI. Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst (Art. 14)

Bei wissenschaftlichen Publikationen kommt es bei der Verwendung, z.B. von Scans der Fotografien von Gemälden, immer wieder zu einer erheblichen Rechtklärungsproblematik, die teilweise sogar einen Großteil der Arbeit an einer kunsthistorischen Dissertation ausmachen kann, und zwar trotz der an sich erfreulichen Neuregelung in § 51 S.3 UrhG, die das („Mit“-) Zitieren der Abbildung des zitierten Werkes erlaubt. Das Zitatrecht ist bei der Nutzung von Bildern in Publikationen nämlich häufig keine große Hilfe, weil die Abgrenzung zwischen Zitat und Illustration im Einzelfall problematisch bleibt. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass § 51 S.3 UrhG beim „Mit“-Zitieren der Abbildungen bereits gemeinfreier Gemälde ohnehin nicht greift. Denn die gemeinfreien Gemälde fallen ja erst gar nicht unter das Urheberrecht und damit auch nicht unter § 51 UrhG.

Es sollte in § 72 UrhG klargestellt werden, dass für fotografische Reproduktionen im Wesentlichen zweidimensionaler Werke, die das Ziel haben, diese möglichst originalgetreu dazustellen, kein eigener Leistungs- (oder Urheberrechtsschutz) entsteht.

Noch weiter gehend, sollte § 72 UrhG insgesamt neu formuliert werden.

VII. Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (Art. 15)

Die Umsetzung des Art.15 sollte so erfolgen, dass sie für den Bereich Wissenschaft und Bibliothek möglichst wenig Rechtsunsicherheiten erzeugt, insbesondere bei der Frage, ob sie von Art.15 überhaupt adressiert werden und wie weit das neue Leistungsschutzrecht reicht. Unnötige Grauzonen können am Ende ungewollt die wissenschaftliche Publikationstätigkeit und Quellen-Nachweise treffen und damit die Forschung insgesamt schwächen.

Mit dem neuen EU-Leistungsschutzrecht wird alles, was in „Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse“ steht, pauschal rechtlich geschützt – und zwar ohne die urheberrechtliche Schutzvoraussetzung der „persönlichen geistigen Schöpfung“.

Als Untergrenze für das neue Recht ist in Art. 15 der Richtlinie nur genannt, dass das „Setzen von Hyperlinks“ und die „Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung“ vom Schutz ausgenommen sind.

Der Versuch der begrifflichen Konkretisierung des Schutzgegenstandes „Presseveröffentlichung“ in Erwägungsgrund 58 der Richtlinie ist nicht präzise. Es dürfte jedoch klar sein, dass nur Tagespresse („journalistische Veröffentlichungen“ - Erwägungsgrund 56) gemeint ist, nicht dagegen beispielsweise wissenschaftliche Zeitschriften. Der besondere Wert des Journalismus im Unterschied zu anderen Texten besteht in der Tagesaktualität (schon der Begriff kommt von französisch „Jour“, also „Tag“). Das Leistungsschutzrecht sollte daher auf Veröffentlichungen beschränkt werden, die nicht älter als beispielsweise ein oder zwei Monate sind. Dadurch wäre die Verwendung von Presseveröffentlichungen in wissenschaftlichen oder pädagogischen Kontexten weitgehend ungehindert, weil es dort in der Regel nicht um die Unterrichtung zu tagesaktuellen Ereignissen geht. Zwar kann eine historische Zeitung auch Auskunft über mittlerweile historische Ereignisse geben; das gilt aber auch für beispielsweise historische Romane und sollte nicht von dem besonderen Schutzzweck von Art. 15 umfasst werden. Es gibt darüber hinaus keinen sachlichen Grund, warum Zeitungsarchive, wie etwa FAZ.net oder das Spiegel Online Archiv, gegenüber anderen kommerziellen Textsammlungen, wie etwa Beck-Online, durch ein zusätzliches Leistungsschutzrecht bevorzugt werden müssten.

Klärungsbedürftig ist auch, was ein „kurzer Abschnitt“ im Sinne der Richtlinie sein soll. Die bisherige Google-Snippet-Länge soll allerdings schon mehr sein als ein „sehr kurzer Abschnitt“. Wenn „kurzer Abschnitt“ allerdings so eng verstanden würde, dass bereits eine Überschrift darunter fallen würde, wären schon Bibliothekskataloge (soweit sie nicht unter die zusätzliche Ausnahme für Kultureinrichtungen fallen, s.u.) ohne Einwilligung der Rechteinhaber nicht mehr möglich. Auch ein Austausch *über* journalistische Veröffentlichungen wäre ohne Titelnennung kaum noch möglich wenn dabei keine inhaltliche Auseinandersetzung im Sinne des Zitatrechts stattfindet.

Auswirkungen für Bibliotheken, z. B. bei online-Dienstleistungen

Bei der Umsetzung sollte im nichtkommerziellen Bibliotheks-, Lehr- und Forschungsbereich so weit wie möglich für Rechtsklarheit gesorgt werden. Unter die Adressatenbeschreibung fällt „...jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.“ Dabei schließt „in der Regel gegen Entgelt“ nichtkommerzielle Dienste nicht unbedingt aus. Zwar sind staatliche Tätigkeiten „insbesondere in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Justiz“ ausgenommen.³ Private Universitäten inklusive ihrer wissenschaftlichen Bibliotheken sind jedoch weiterhin betroffen, ebenso können bei Projekten in Public-Private-Partnerships Unsicherheiten entstehen. Damit kommen prinzipiell auch online-Dienstleistungen davon betroffener Bibliotheken, Universitäten und anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen in Betracht, die z.B. in Katalogen Zeitungsartikel nachweisen oder deren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Literaturverzeichnissen von Onlinepublikationen Zeitungsartikel aufführen.

Jede Verwendung von journalistischen Werken durch Institutionen aus Wissenschaft, Unterricht oder Kultur sollte generell aus dem Anwendungsbereich von Artikel 15 ausgenommen werden ohne nach kommerziell/nicht-kommerziell zu differenzieren, da damit

³ Richtlinie 98/48/EG, ErwGr.19

wieder Grauzonen geschaffen werden, die praktisch schwer handhabbar sind. Die übrigen Urheberrechte sind bei allen Nutzungen für Wissenschaft, Unterricht und Kultur ausreichend.

VIII. Verlegerbeteiligung (Art. 16)

Der dbv würde eine Einführung einer Verlegerbeteiligung begrüßen. Es hat sich für die Bibliotheken in der Vergangenheit immer bewährt, mit gemeinsamen Verwertungsgesellschaften für Urheber und Verwerter verhandeln zu können. Ohne eine Beteiligung der Verwerter an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften wäre dieses System langfristig gefährdet.

IX. Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Art. 2 Absatz 6, Art.17 sowie Erklärung Deutschlands vom 15. April 2019)

In ihrer Protokollerklärung zur Richtlinie spricht sich die Bundesregierung für den Einsatz von quelloffener Software für die „Upload Filter“ aus, die verhindern soll, „dass marktmächtige Plattformen mittels ihrer etablierten Filtertechnologie ihre Marktmacht weiter festigen.“ Zugleich müsse „die Europäische Union Konzepte entwickeln, die einem de-facto-Copyright-Register in der Hand marktmächtiger Plattformen durch öffentliche, transparente Meldeverfahren entgegenwirkt.“

Der Deutsche Bibliotheksverband steht für Informationsfreiheit und fordert daher, die Informationskontrolle durch Monopolisten im Internet durch Upload-Filter nicht noch zu befördern. Der dbv wendet sich gegen jede Art der großräumigen Zugriffsmöglichkeit von Plattformbetreibern auf Internet-Nutzerinformationen, die auch eine Ausfilterung von missliebigen Inhalten ermöglichen würde. Der dbv nimmt die Bundesregierung beim Wort und fordert ein Internet ohne Zensurmöglichkeiten.

1. Erfasste Plattformen, Handlung der öffentlichen Wiedergabe (Art. 2 Absatz 6, Art. 17 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 3)

Es muss, entsprechend dem Gedanken des ErwGr. 62 der Richtlinie, klar sein, dass wissenschaftliche Repositories, auf denen wissenschaftliche Texte kostenlos hochgeladen werden, vom Anwendungsbereich des Art.17 ausgenommen sind; selbst dann, wenn die Datenbanken ansonsten kommerziell betrieben werden.

Als Interessenvertreter auch der Wissenschaftlichen Bibliotheken, zu denen natürlich auch die Informationsinfrastrukturen der Universitäten und Forschungsinstitute gehören, sorgt sich der dbv auch um die Verfügbarmachung von Videos und Präsentationen auf den Plattformen. Es ist absolut üblich, dass Konferenzbeiträge auf Youtube-Kanäle der Einrichtungen hochgeladen werden, um ein großes, weltweites Publikum zu erreichen. Diesen wissenschaftlichen Beiträgen ist inhärent, dass in ihnen auch fremde Werke zitiert und diese damit zusammen mit den gesamten Präsentationsvideos hochgeladen werden.

2. Lizenzierung (Art. 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 2)

Insbesondere mit Blick auf Ziffern 10 und 11 der Protokollerklärung sollte die Bundesregierung Verwertungsgesellschaften stärker einbinden. Die Verwertungsgesellschaften sollten ermächtigt werden, auch für sog. „Außenseiter“ Lizenzen nach Art.12 der Richtlinie vergeben zu dürfen („Extended Collective Licensing“).

5. Erlaubte Nutzungen (Art. 17 Absatz 7)

Um die Nutzung urheberrechtliche Erlaubnisse („Schranken“), wie z.B. das Zitatrecht, auch im Internet zu gewährleisten, sollten die Diensteanbieter einen für sie und die Nutzerinnen und Nutzer angemessen und pragmatisch nutzbaren Beschwerdemechanismus einführen müssen.

Etwa darf das Recht zum Zitat nicht ins Hintertreffen geraten. Der dbv befürchtet, dass durch die Umsetzung des Art.17 ins nationale Recht im Interesse der Musik-, Film – und Verlagsindustrie die Zitaterlaubnis geopfert wird. Das Zitatrecht ist aber ein nicht hinwegzudenkender Bestandteil wissenschaftlicher Arbeit und der Freiheit der Meinungsäußerung. Es fällt damit unter den Schutz des Art.5 GG. Daher sollten Werke, die in andere Werke eingebettet sind, z.B. nicht a priori geblockt werden.

Eine weitere Maßnahme für eine angemessene und ausgewogene Implementierung des Art.17 könnte eine Klarstellung in § 57 UrhG (Unwesentliches Beiwerk) sein. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Art.17 Abs.5 könnte besser gewahrt werden, wenn z.B. eine Hintergrundmusik, die nur 10 % des Musikstückes und 10 % des hochgeladenen Videos bis zum Gegenbeweis als „unwesentlich“ gelten könnte.

X. Urhebervertragsrecht (Art. 18 bis 23)

Der dbv hat in diversen früheren Stellungnahmen betont, dass eine angemessene Beteiligung der Urheberinnen und Urheber unverzichtbar ist. Eine vermeintliche „Schlechterstellung“ der Urheberinnen und Urheber durch die Einführung einer Verlegerbeteiligung (Art. 16) könnte durch Verbesserungen ihrer Rechtsstellung im Urhebervertragsrecht ausgeglichen werden.

B.

Online-Sat-Cab-Richtlinie

Die Umsetzung der Richtlinie betrifft, soweit ersichtlich, keine Bibliotheksinteressen. Der dbv verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

C.

Sonstige Anmerkungen

Den derzeit dringlichsten Umsetzungsbedarf besteht aus unserer Sicht bei dem Verleihrecht für digitale Werke, weil seit spätestens 2016 europarechtlich klargestellt ist, dass eine gesetzliche Regelung der elektronischen Bibliotheksleihe im nationalen Recht möglich ist und dass sich außerdem die E-Ausleihe nicht grundsätzlich von der Leihe analoger Werke unterscheidet.⁴ Wie oben unter I. ausgeführt, sollte die Gelegenheit der Umsetzung der Richtlinie unbedingt genutzt werden, um auch ein gesetzliche Regelung zum E-Lending – vorzugsweise durch Erweiterung von § 27 Abs. 2 UrhG – zu erlassen.

Inzwischen belegen zahlreiche Studien – die unter Beteiligung von Verlagen und anderen

⁴ Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht (Rechtssache C-174/15).

Industrievertretern erstellt wurden – dass die elektronische Ausleihe durch Bibliotheken den Verkauf von E-Books nicht schädigt, sondern durch Leseförderung und Empfehlung neuer Bücher in vielen Fällen sogar fördert.⁵ Gespräche der Interessenvertreter etwa im Rahmen des deutschen Literaturrats scheitern regelmäßig daran, dass beispielsweise Amazon und die sogenannten Self-Publisher sich gar nicht daran beteiligen.

Es gibt keinen Grund, die Umsetzung des EuGH-Urteils weiter zu verzögern und damit nicht zuletzt Autorinnen und Autoren die Möglichkeit vorzuenthalten, über eine angemessene Bibliothekstantieme an den Ausleihen zu verdienen.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio Nutzerinnen und Nutzern. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürgerinnen und Bürgern freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin

Tel.: 030/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de

www.bibliotheksverband.de

www.bibliotheksportal.de

⁵ Aktuell beispielsweise die Studie des Panoramaproject <https://www.panoramaproject.org/>.